

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 18. October.

41.

Bekanntmachung

Damit die Bewohner des hiesigen Landes bey der gegenwärtigen Eintreibung der Kriegssteuer wissen, wozu dieselbe verwendet worden und noch gebraucht wird; so bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen allgemeinen Kunde.

Die Ausgaben, welche davon bestritten sind, und noch getilgt werden müssen, betragen:

	Franc.	St.
1) für die Ausrüstung der Bergischen Truppen	2,246,668.	58.
2) für Lieferungen an die vereinigte Schlesische Armee	800,658.	37.
überhaupt	3,047,326.	95.

Die Spezial-Stats über beiderley Ausgaben, worin sämtliche einzelne Posten derselben vorkommen, sind auf den Kreis-Directorien zu Jedermanns Einsicht niedergelegt worden.

Die Hauptberechnung, nebst allen Belegen, findet sich auf der hiesigen Generalkasse, welche sie alle Betheiligten auf Verlangen vorzuzeigen, angewiesen ist.

	Franc.	St.
Die ausgeschriebene zur Deckung obiger Kosten be- stimmte Kriegssteuer beträgt nur die Summe von	2,699,291.	—
von dieser Summe gehen für Ausfälle und Hebegebüh- ren ab	67,500.	—

Es bleibt also nun Einnahme 2,631,791. —
mithin bleibt zu völliger Bezahlung obiger Kosten noch
ein Ausfall von 415,535. 95.
welcher, bis zu anderweiter höheren Bestimmung aus den gewöhnlichen Landes-
Einnahmen gedeckt werden wird.

Ich hoffe, daß die Berger sich aus dieser Darstellung nicht nur von der Rechtllichkeit und Schonung, welche bey Bestimmung der Kriegssteuer obgewaltet, sondern auch desto lebhafter von ihrer Pflicht überzeugen werden, solche gern und bald abzutragen, da sie das einzige Mittel ist, die gezwungenen Anleihen zurück zu geben, eine Menge dringender Gläubiger zu befriedigen, und da dieses Mittel sie zu der Theilnahme an einer bessern Zeit berechtigt, welche schon jetzt hier im Lande durch wieder auslebenden Wohlstand sich so sichtlich äußert, und bald durch eine bleibende beglückende Regierung sich für immer befestigen wird.

Düsseldorf den 10. October 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Berichtigung.

In der Polizeiverordnung, das Hundehalten betr. vom 5. October (Gouv. Blatt Nr. 9.) ist im §. 4. noch den Worten: obbemeltes Zeichen „unentgeltlich“ beuzufügen.

